BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2010	Ausgegeben am 18. März 2010 Teil	II
88. Verordnung:	Änderung der Finanzkonglomeratsquartalsberichts-Verordnung, d Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung, der Ordnungsnormenauswe Verordnung, der Stammdatenmeldungs-Verordnung und der Vermögen Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung	

88. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Finanzkonglomeratsquartalsberichts-Verordnung, die Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung, die Ordnungsnormenausweis-Verordnung, die Stammdatenmeldungs-Verordnung und die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung geändert werden

Inhaltsverzeichnis

Artikel 2 Änderung der Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung	
Artikel 3 Änderung der Ordnungsnormenausweis-Verordnung	
Artikel 4 Änderung der Stammdatenmeldungs-Verordnung	
Artikel 5 Änderung der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnu	ng

Artikel 1

Änderung der Finanzkonglomeratsquartalsberichts-Verordnung

Auf Grund des § 14 Abs. 5 des Finanzkonglomerategesetzes – FKG, BGBl. I Nr. 70/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 22/2009, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Quartalsberichte und Kreditrisikobegrenzung von Finanzkonglomeraten (Finanzkonglomeratsquartalsberichts-Verordnung – FK-QUAB-V), BGBl. II Nr. 101/2007, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge "binnen vier Wochen" durch die Wortfolge "spätestens bis zum fünfzehnten Kalendertag des zweiten Folgemonats" ersetzt.
- 2. Im Übersichtsblatt der Anlage wird jeweils die Wortfolge "in Mio. EURO" durch die Wortfolge "in Tausend EURO" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung

Auf Grund des § 44 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 44 Abs. 7 und des § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 152/2009, wird – betreffend § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 7 BWG mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen – verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die elektronischen Meldungen betreffend Jahres- und Konzernabschluss (Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung – JKAB-V), BGBl. II Nr. 470/2006, wird wie folgt geändert:

- 1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:
- "§ 5a. Bei Kreditinstitutsgruppen, deren übergeordnetes Institut eine Finanz-Holdinggesellschaft oder eine Mutterfinanz-Holdinggesellschaft oder eine EWR-Mutterfinanz-Holdinggesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gemäß § 30 Abs. 2 BWG ist, hat das übergeordnete Kreditinstitut die Meldung gemäß § 4 oder § 5 sowohl unter Einbeziehung als auch unter Ausklammerung dieser Finanz-Holdinggesellschaft oder Mutterfinanz-Holdinggesellschaft oder EWR-Mutterfinanz-Holdinggesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat (mehrfache Konsolidierung) vorzunehmen."
- 2. Die Anlage A1 lautet: (siehe Anlagen)
- 3. Die Anlage A3 lautet: (siehe Anlagen)
- 4. Die Anlage B1 lautet: (siehe Anlagen)
- 5. Die Anlage B2 lautet: (siehe Anlagen)
- 6. Der bisherige Text des § 8 erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Folgender Abs. 2 wird angefügt:
- "(2) Die **Anlagen** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 88/2010 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und sind erstmals auf die Meldungen zu einem nach dem 31. Dezember 2009 endenden Geschäftsjahr anzuwenden."

Artikel 3

Änderung der Ordnungsnormenausweis-Verordnung

Auf Grund des § 74 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 152/2009, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Ordnungsnormenausweis-Verordnung – ONA-V, BGBl. II Nr. 472/2006, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 2 lautet:
- "(2) Bei Kreditinstitutsgruppen, deren übergeordnetes Institut eine Finanz-Holdinggesellschaft oder eine Mutterfinanz-Holdinggesellschaft oder eine EWR-Mutterfinanz-Holdinggesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gemäß § 30 Abs. 2 BWG ist, hat das übergeordnete Kreditinstitut die Meldung gemäß Abs. 1 sowohl unter Einbeziehung als auch unter Ausklammerung dieser Finanz-Holdinggesellschaft oder Mutterfinanz-Holdinggesellschaft oder EWR-Mutterfinanz-Holdinggesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat (mehrfache Konsolidierung) vorzunehmen."
- 2. Die Anlage A1 lautet: (siehe Anlagen)
- 3. Die Anlage B1 lautet: (siehe Anlagen)
- 4. Dem § 5 wird folgender Abs. 3 angeführt:
- "(3) Die **Anlagen** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 88/2010 sind erstmals auf die Meldung zum Stichtag 30. Juni 2010 anzuwenden."

Artikel 4

Änderung der Stammdatenmeldungs-Verordnung

Auf Grund des § 74 Abs. 5 und 7 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 152/2009, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Stammdatenmeldungs-Verordnung – STDM-V, BGBl. II Nr. 474/2006, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Anlage lautet: (siehe Anlagen)
- 2. Der bisherige Text des § 5 erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Folgender Abs. 2 wird angefügt:
- "(2) Die **Anlage** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 88/2010 ist erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 30. Juni 2010 anzuwenden."

Artikel 5

Änderung der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung

Auf Grund des § 74 Abs. 1 und 7 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 152/2009, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 lautet:

- "(2) Die Konsolidierung für den Zweck der Meldungen nach Abs. 1 ist nach § 59 oder § 59a BWG vorzunehmen. In die Konsolidierung für den Zweck der Meldungen nach Abs. 1 Z 4 sind ausschließlich Tochterunternehmen (§ 2 Z 12 BWG), die inländische Kreditinstitute sind und deren Auslandsaktiva 5 vH ihrer Bilanzsumme und 100 Millionen Euro im geprüften Jahresabschluss des der Meldung vorangegangenen Geschäftsjahres übersteigen, sowie sämtliche Tochterunternehmen (§ 2 Z 12 BWG), die in einem Mitgliedstaat oder Drittland zugelassene Kreditinstitute im Sinne von Art. 4 Z 1 der Richtlinie 2006/48/EG sind, mit einzubeziehen."
- 2. Vor § 12 wird in der Überschrift das Wort "Töchter" durch "Kreditinstitute" ersetzt.
- 3. Die Anlage Ala lautet: (siehe Anlagen)
- 4. Die Anlage A1b lautet: (siehe Anlagen)
- 5. Die Anlage A2 lautet: (siehe Anlagen)
- 6. Die Anlage A3a lautet: (siehe Anlagen)
- 7. Die Anlage A3b lautet: (siehe Anlagen)
- 8. Die Anlage A3c lautet: (siehe Anlagen)
- 9. Die Anlage A3d lautet: (siehe Anlagen)
- 10. Die Anlage B1 lautet: (siehe Anlagen)
- 11. Die Anlagen B3a und C3a lauten: (siehe Anlagen)
- 12. Die Anlagen B3b und C3b lauten: (siehe Anlagen)
- 13. Die Anlagen B3c und C3c lauten: (siehe Anlagen)
- 14. Die Anlagen B3d und C3d lauten: (siehe Anlagen)
- 15. Die Anlage C1 lautet: (siehe Anlagen)

- 16. Die Anlage D1 lautet: (siehe Anlagen)
- 17. Die Anlagen D3a und E3a lauten: (siehe Anlagen)
- 18. Die Anlagen D3b und E3b lauten: (siehe Anlagen)
- 19. Die Anlagen D3d und E3d lauten: (siehe Anlagen)
- 20. Die Anlage E1 lautet: (siehe Anlage)
- 21. Dem § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- "(4) Die **Anlagen** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 88/2010 sind erstmals auf die Meldung zum Stichtag 30. Juni 2010 anzuwenden."

Ettl Pribil